

**Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Fachhochschule Weihenstephan
(APO)
Vom 19. Dezember 2007**



Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO)

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO) vom 23. November 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a. Nach Nr. 1 wird eingefügt: "2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;".
 - b. Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.
 - c. Nach dem neuen Nr. 5 wird eingefügt: "6. die Lehrveranstaltungsart, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;".
 - d. Die bisherigen Nrn. 5 bis 8 werden die Nrn. 7 bis 10.
2. In § 13 wird Absatz 6 Satz 4 wie folgt gefasst:

⁴Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester kann zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden; er ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Studiensemesters zu stellen.
3. In § 14 wird Absatz 6 Satz 4 gestrichen.
4. In § 15 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Studiengangs" die Worte ", die nicht zu derselben Prüfung angemeldet sind," eingefügt.
5. In § 17 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) ¹Prüfungen in der Ferienzeit können für Wiederholungsprüfungen spätestens zwei Wochen nach dem Ende des Prüfungszeitraums auf Beschluss der Prüfungskommission festgelegt werden; sie sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird ein neuer Satz 1 und Satz 2 eingefügt:

¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
 - b. Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird Satz 3.
 - c. Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 und 5 eingefügt:

(4) Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung wird durch öffentlichen Aushang von Listen an den Anschlagtafeln der jeweiligen Fakultät oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben, auf denen Matrikelnummer und die Prüfungsleistungsnummer vermerkt ist.

(5) ¹Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung unter der Bedingung aus-

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO)

sprechen, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden; die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung hinderten sowie die Umstände, die eine Versagung der Zulassung als besondere Härte erscheinen lassen, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ²Werden die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen, gelten die betroffenen Prüfungsleistungen als nicht erbracht.

- d. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Im neuen Absatz 6 wird ein Satz 2 eingefügt:

²Die Bekanntgabe erfolgt getrennt nach Studiengängen durch Aushang von Listen oder in anderer geeigneter Form, auf denen Matrikelnummer, die Prüfungsleistungsnummer und die erzielte Note vermerkt ist.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn der oder die Studierende die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

- b. Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

- c. Im neuen Absatz 10 werden am Ende des Satzes 1 die Worte eingefügt: "; die Verlängerung soll drei Monate nicht überschreiten."

8. In § 27 werden in Absatz 3 die Sätze 2 bis 4 eingefügt:

²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind der Abschlussjahrgang und die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. ³Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung der Größe des Abschlussjahrgangs die zu erfassende Kohorte je Studiengang um einen oder mehrere vorhergehende Jahrgänge vergrößern. ⁴Abweichend von Satz 1 wird bei neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengängen die relative Note nicht berechnet, solange die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 nicht vorliegen.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "und dem zuständigen Dekan oder Dekanin" gestrichen.

- b. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

- c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 33 entfällt.

11. In § 34 wird Absatz 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

12. In § 37 Satz 2 wird "§ 22" durch "§ 45" ersetzt.

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Fachhochschule Weihenstephan (APO)**

13. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "und dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin" gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 12.12.2007 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 19.12.2007.

Freising, 19.12.2007

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 19.12.2007 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19.12.2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.12.2007.